

27.11.2018

§16h SGBII - Grundlagen

Fachtagung Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit
Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG KJS NRW)



Komplexität der Bedarfslagen erfordert Leistungsbestandteile, die in Wechselwirkung zueinander stehen

fehlende oder nicht abgeschlossene Schulbildung, berufliche Orientierungslosigkeit, fehlende Ausbildung

individuelle Beeinträchtigungen

Sucht

Familie

Wohnen

Schulden

Peergroup

Straffälligkeit

Ein Teil der Jugendlichen wird durch die Förderangebote des SGBII, III und VIII nicht ausreichend erreicht, da:

- persönliche Schwierigkeiten und belastende Lebensumstände, die die Zusammenarbeit mit Behörden erschweren
- Förderangebote z.T. unzureichend aufeinander abgestimmt sind
- die Angebote der Jugendhilfe speziell für junge Erwachsene z.T. nicht ausreichen
- der Kontakt zum Jobcenter nach einer Sanktionierung abgebrochen wird

§16h SGBII

Zielgruppe

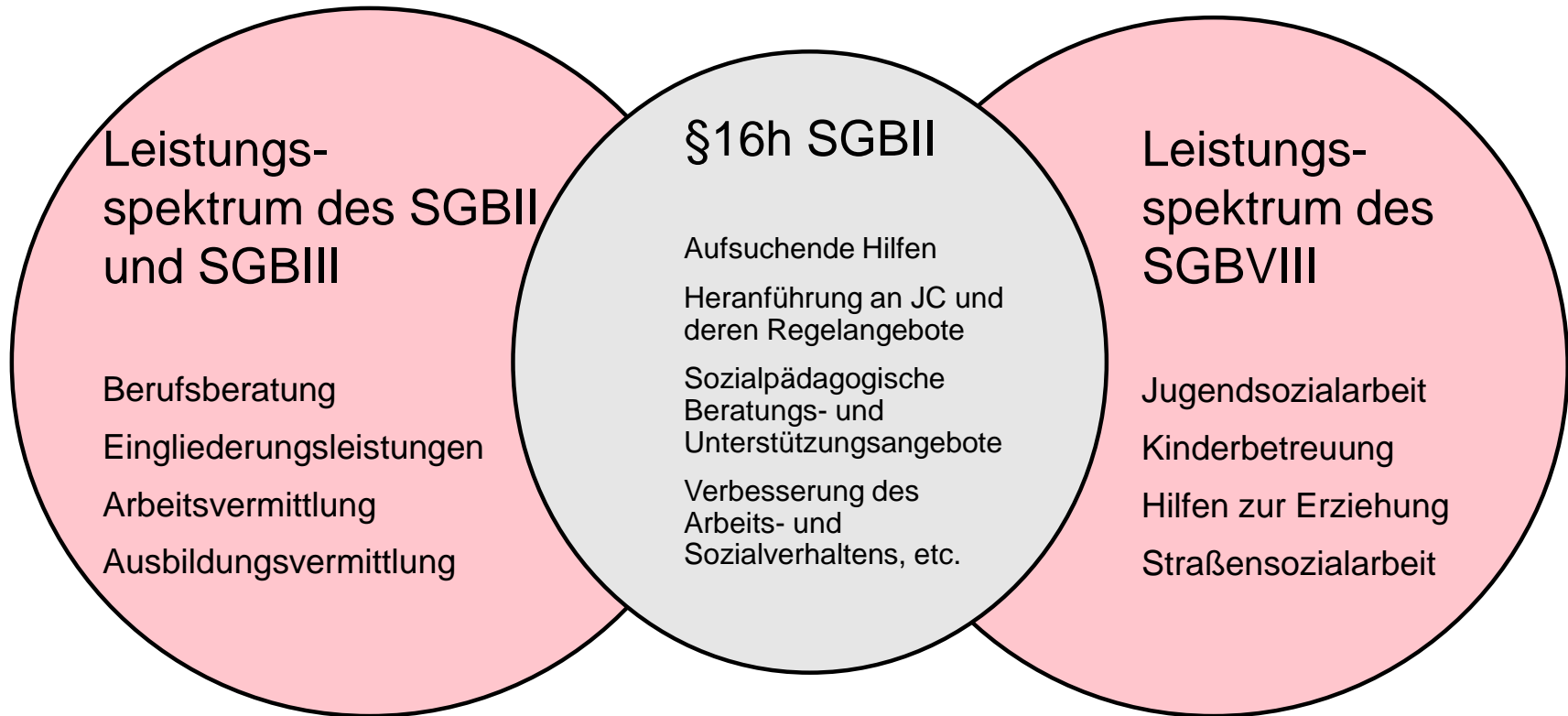
- erwerbsfähige junge Menschen unter 25 Jahren
- in schwierigen Lebenslagen
- mit Handlungsbedarfen, z.B. im Bereich Arbeits- und Sozialverhalten, Wohnsituation
- Leistungsberechtigung nach dem SGBII muss hinreichend wahrscheinlich sein oder dem Grunde nach bestehen

am Einzelfall orientierte Beratungs- und Unterstützungsleistungen, um die jungen Menschen (zurück) auf den Weg in (Aus)Bildung oder Arbeit zu holen

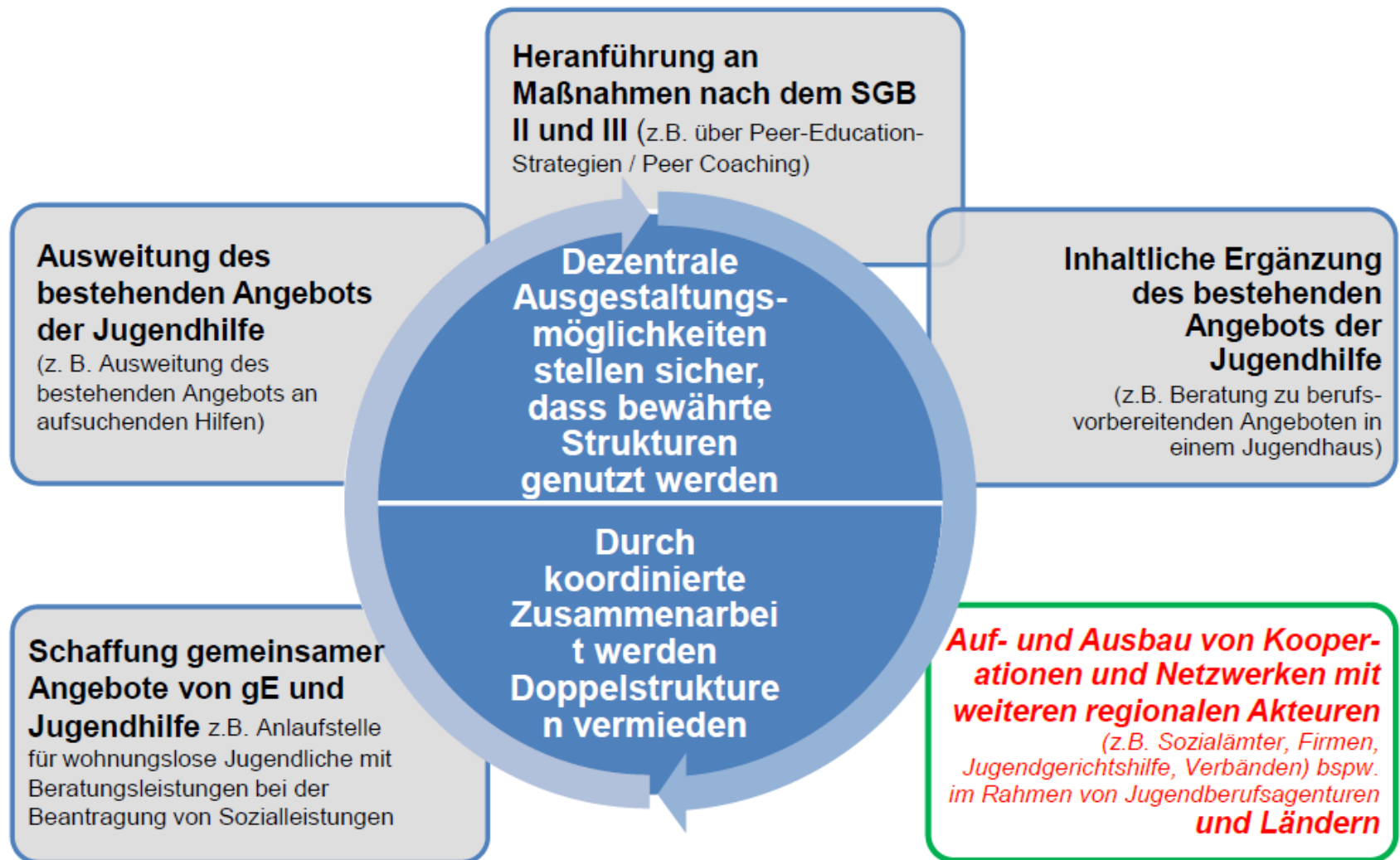
Ziel

- Überwindung individueller Schwierigkeiten
 - Sozialleistungen beantragen oder annehmen
- und
- schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abschließen oder anders ins Berufsleben einmünden

Förderspektrum



Eine enge Kooperation von JC und dem Träger der Jugendhilfe soll zu einer win-win-Situation führen



Beschaffungswege und Finanzierung

	Projektförderung (BHO)	Vergabe (VOL/A)
Ausgestaltung	Projektträger entwickelt das Konzept für das Projekt – das von mehreren Akteuren umgesetzt wird – und beantragt finanzielle Zuwendungen der gE	Maßnahmeträger legt Angebot für eine Ausschreibung der gE vor, die den Gesamtrahmen der Maßnahme in den Verdingungsunterlagen festgelegt hat
Eigenbeitrag des Trägers	Projektträger muss eigene Mittel / Leistungen einbringen – hierbei kann es sich auch um Mittel Dritter handeln	Drittmittel sind nicht zwingende Voraussetzung, aber Kofinanzierung durch Dritte, z. B. Jugendhilfeträger möglich
Leistungsaustausch	Kein Leistungsaustausch – Projektträger muss das von ihm vorgelegte Konzept umsetzen	Leistungsaustausch liegt vor – Träger ist an vertragliche Vereinbarungen (Vergabeunterlagen und Maßnahmekonzept) gebunden
Inhaltliche Einflussmöglichkeiten der gE über	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigene Förderrichtlinie der gE möglich ▪ Auswahl der geförderten Projekte durch gE ▪ Nebenbedingungen im Zuwendungs-bescheid möglich 	Anforderung an die Maßnahme werden im Vergabeverfahren durch die gE als Bedarfsträger definiert
Trägeransprache / -aktivierung über	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veröffentlichung der Förderrichtlinie, ▪ Interessensbekundungsverfahren, ▪ Teilnahmewettbewerb, ▪ initiale Trägeransprache, etc... 	Öffentliche Ausschreibung
Zugang von eLb	Freier Zugang für die Zielgruppe des Projekts, darüber hinaus Identifikation und Ansprache der Zielgruppe durch den Träger i.R. seiner laufenden Aktivitäten	Teilnahme von eLb nur nach Angebot i.S.e. Zuweisung durch das JC möglich
Zugang von Nicht-eLb	Freier Zugang für die Zielgruppe des Projekts, Identifikation und Ansprache der Zielgruppe durch den Träger i.R. seiner laufenden Aktivitäten	
Kosten	Maßnahmekosten des Trägers und teilnehmerbezogene Kosten	

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**